

Kooperationsvertrag

zwischen

**dem SKM – Katholischer Dienst Verein für soziale
Dienste in Heidelberg (im weiteren: SKM)
- vertreten durch den Vorsitzenden –
und
der Stadt Heidelberg (im weiteren: Stadt)
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin –**

§ 1 Gemeinsames Ziel

Die Beseitigung bzw. Vermeidung bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit ist ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Stadt. Die Vielschichtigkeit der Problematik erfordert unterschiedliche Handlungsansätze. Insbesondere für Menschen, die seit längerem ohne feste Wohnung sind, bedarf es spezifischer Angebote, die von der Kontaktaufnahme, über Beratung, Betreuung und der Gewährung materieller Leistungen, bis hin zu Hilfen bei der Anmietung von Wohnraum und der weiteren Lebensplanung- bzw. gestaltung reichen.

§ 2 Gegenstand

- 1) Der SKM betreibt eine Tagesstätte und Fachberatungsstelle i. S. v. § 5 SGB XII für wohnungslose Menschen (Nichtsesshafte).
- 2) Die Tagesstätte ist als niederschwelliges Begegnungs-, Beratungs- und Betreuungsangebot zu verstehen. In der Funktion als Begegnungsstätte ist den Besuchern täglich Gelegenheit zum stundenweisen Aufenthalt in geeigneten Räumen zu geben. Als Tagesstätte dient sie u. a. auch als Adresse für die Geltendmachung individueller Ansprüche an Sozialleistungsträger. Die genauen Öffnungszeiten, die an Arbeitstagen mindestens 4 Stunden betragen, legt der SKM fest.
- 3) Die Fachberatungsstelle nimmt auf der Grundlage des § 67 SGB XII folgende Aufgaben wahr:
 - Erst- bzw. Folgeberatung und Motivation zur Hilfeannahme
 - Mithilfe bei der Beschaffung von Wohnraum
 - Mitwirkung bei der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Nachsorge nach stationären Hilfen in enger Kooperation mit dem Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit
 - Mitwirkung bei der medizinisch-pflegerischen Grundversorgung
 - Erstellung eines individuellen Hilfeplanes im Einzelfall
 - Gewährung von Vermittlung von persönlichen Hilfen
 - Kooperation mit dem allgemeinen Sozialdienst der Stadt Heidelberg
 - Koordination der Dienste
 - Initiierung von Selbsthilfegruppen und ehrenamtlichen Hilfen
 - Mitwirkung bei der Aufnahme in Betreutes Wohnen

Bei der Aus- bzw. Durchführung ist den spezifischen Bedürfnissen wohnungsloser Frauen besonders Rechnung zu tragen.

Die Fachberatung ist als offensives Hilfeangebot konzipiert. Insoweit gewährleistet sie auch die mobile Straßenarbeit (streetwork).

Sie muss ferner dem Hilfesuchenden arbeitstäglich zugänglich sein.

§ 3 Qualitätssicherung

Die wahrgenommenen Aufgaben und die erzielten Ergebnisse sind in Jahresberichten darzustellen. Dabei soll auch auf notwendige Veränderungen und Defizite der Angebotsstruktur eingegangen werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich daher, fortlaufend zu prüfen, ob und inwieweit diese Angebote noch bedarfsgerecht und wirksam im Interesse der gemeinsamen Ziele sind. Ggf. werden die festgelegten Aufgaben bei Bedarf und in Übereinstimmung mit dem Kooperationspartner fortgeschrieben.

§ 4 Räumlichkeiten

Die Stadt stellt dem SKM in der Kaiserstraße 98 geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Bei Beendigung der Nutzung der Räume im Sinne des § 2 sind sie in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt zurückzugeben.

§ 5 Personalausstattung

Zur fachgerechten Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben sind 3,75 Fachkräfte mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung erforderlich.

§ 6 Finanzierung / Auszahlungsmodalitäten

- 1) Die Stadt Heidelberg übernimmt die Finanzierung der Personalkosten für 3,75 als Sozialarbeiter / Sozialpädagogen tätige Mitarbeiter/-innen. Grundlage sind die für Angestellte des SKM maßgeblichen Tarifbestimmungen bis maximal BAT IV a ohne Bewährungsaufstieg.

Daneben sind Sachkosten in Höhe von jährlich 9.000,00 € pro Fachkraft (pauschal) anzuerkennen.

Die Kosten des laufenden Betriebes der Tagesstätte (Reinigung, Küchenhilfen etc.) werden mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 9.000,00 € abgegolten.

- 2) Die vereinbarten Mittel für die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten des laufenden Betriebes werden anteilig vierteljährlich im Voraus zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Stadt Heidelberg trägt, als Eigentümerin des Anwesens Kaiserstr. 98, die umlagefähigen Betriebskosten (Grundsteuer, Abwasser, Müllgebühren, Wasser, Gebäudeversicherung und Fernwärme). Sie werden dem SKM gegen Vorlage prüfbarer Belege erstattet.
- 4) Die Kosten für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie für Schönheitsreparaturen innerhalb der überlassenen Räume trägt der SKM.

§ 7 Vertragsdauer / Kündigung

- 1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht sieben Monate vor Ablauf der Beendigungsfrist gekündigt wird.
- 2) Der Vertrag kann mit dem Ziel der Verlängerung oder Einstellung des Leistungsangebotes von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 3) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Wichtige Gründe sind das nicht nur geringfügige Abweichen von vertraglichen Pflichten (z. B. Leistungsangebot) sowie der Wegfall von Finanzierungsmitteln auf Seiten des Zuschussempfängers in erheblichem Umfang (über 30 %).
- 4) Der Vertrag kann außerordentlich fristlos gekündigt werden, soweit die Vertragspartner ihre Pflichten in erheblichem und nachhaltigem Umfang nicht erfüllen oder unvorhergesehene Umstände eintreten, die außerhalb des jeweiligen Einflussbereiches liegen (z. B. Wegfall von Finanzierungsmitteln auf Seite des Zuschussempfängers von über 60 %) und die eine Beendigung des Leistungsangebotes erfordern.
- 5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Vertrag vom 18.02.2002 (in Kraft seit 01.01.2002) aufgehoben.

Heidelberg, den

Stadt Heidelberg

SKM – Katholischer Verein für
soziale Dienste in Heidelberg

Beate Weber
Oberbürgermeisterin
